

Neue

**Fischler-Zeitung**

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (C. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Aannahme: G. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

**Ortscaffen und freie Hülfscaffen.**

Mitglied einer Ortscaffe wird der Arbeiter, welcher nicht einer anerkannten freien Hülfscaffe angehört, ohne sein Zuthun dadurch, daß er von dem Unternehmer angemeldet wird. Auf diese Anmeldung hin, die innerhalb dreier Tage nach Antritt der Arbeit erfolgen soll, stellt die Ortscaffe dem Arbeiter das Mitgliedsbuch aus. Dasselbe bleibt in der Regel in der Verwahrung des Unternehmers und erhält es der Arbeiter erst ausgehändigt, wenn er die Arbeit verläßt. Die Beiträge für die Ortscaffe werden dem versicherten Arbeiter vom Unternehmer abgezogen und der Caffe zugeführt. Der Arbeiter hat gar keine Controle darüber, ob das regelmäßig geschieht, da er das Quittungsbuch nicht einsehen kann.

Hieraus erwachsen für die Arbeiter nicht selten recht unangenehme Weiterungen, die ihn in arge Verlegenheiten bringen können.

Einmal kommt es nicht gar selten vor, daß der Unternehmer die Anmeldung ganz unterläßt. Erkrankt nun der Arbeiter, so hat er keinen Anspruch auf Krankengeld. Er kann sich zwar an den Unternehmer halten, der in solchem Falle für jeden Aufwand, den die Krankheit verursacht hat, einstehen muß, aber der kranke Arbeiter befindet sich doch augenblicklich in bitterer Noth, und die Wege, die ihm zur Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde-Armenpflege helfen, oder ihn in ein Krankenhaus führen, erfordern öfters ganz erhebliche Zeit und viele Mühe, welche der Kranke oft genug nicht selbst aufwenden kann, und also auf Hülfe Fremder angewiesen ist.

Dann kommen noch viele Versäumnisse, Mergelichkeiten und Mühen, wenn der Unternehmer den Erfas für seine Versäumnisse leisten soll.

Ofters ist auch der Fall vorgekommen, daß der Unternehmer zwar die Anmeldung richtig gemacht, durch Versäumnis der Ortscaffenverwaltung aber die Beiträge nicht rechtzeitig eingezogen sind und das Quittungsbuch nicht rechtzeitig ausgestellt ist. Auch hierdurch entstehen dem erkrankten Arbeiter viele Unannehmlichkeiten, da er keine Legitimation hat, daß er Mitglied der Caffe ist, die um so schwerer werden können, je größer der Ort ist, und je weniger Entgegenkommen die betreffenden Beamten dem Arbeiter zeigen.

Sowie der Arbeiter ohne sein Zuthun Mitglied der Ortscaffe wird und nicht weiß, ob er regelmäßig angemeldet und aufgenommen ist oder nicht, so kann er, ohne es zu wissen, auch die Mitgliedschaft verlieren und entstehen ihm daraus wieder erhebliche Schädigungen.

Sehr oft meldet der Unternehmer den erkrankten Arbeiter bei der Ortscaffe sofort ab, ohne

den Arbeiter förmlich aus der Arbeit zu entlassen. Trotz dieser Abmeldung muß die Caffe zwar das Krankengeld weiter zahlen. Es geschieht dies bei den meisten Ortscaffen nur 13 Wochen lang.

Sind diese 13 Wochen um, so ist der Erkrankte, der garnicht weiß, daß er schon abgemeldet ist, lange nicht mehr Mitglied der Caffe. Stirbt er etwas später, ohne wieder gearbeitet zu haben, ohne also von Neuem sich die Mitgliedsrechte erworben zu haben, so erhalten seine Hinterbliebenen kein Sterbe- und Begräbnisgeld. Fälle dieser Art sind ganz ungemein häufig. Der Arbeiter hätte sich in diesem Falle zwar sein Recht wahren können, wenn er innerhalb acht Tage nach der Abmeldung durch den Unternehmer erklärt hätte, er bleibe Mitglied der Caffe. Als Erwerbsunfähiger brauchte er keinen Beitrag zu zahlen, so lange er krank ist. Da die Abmeldung ihm aber nicht bekannt war, wird diese Frist meistens verabäunnt, und das Recht auf Sterbegeld ist dann verloren.

Auch in ganz regelmäßiger Weise verliert der Arbeiter die Mitgliedschaft der Ortscaffe, so wie er aus der Arbeit bei einem Unternehmer austritt. Er behält zwar, ohne Mitglied zu sein, noch eine kurze Zeit gewisse Ansprüche an die Caffe, dann sind aber alle Rechte verloren, wenn er nicht wiederum innerhalb acht Kalendertage nach dem Austritt aus der Arbeit bei der Caffe erklärt hat, daß er Mitglied bleiben will und den Caffenbeitrag regelmäßig bezahlt. Bleibt er zwei Zahlungstermine, das sind 14 Tage lang, den Beitrag schuldig, so hat er auch in diesem Falle die Mitgliedschaft verloren.

Wie in vielen Gewerken treten ja auch leider in dem der Tischler öftmals Perioden der Beschäftigungslosigkeit ein. Die Zahl der Arbeiter, welche feiern, mehrt sich dann von Tag zu Tag. Alle Sonnabend wird eine Anzahl Arbeiter entlassen und bei der Ortscaffe abgemeldet. In vager Hoffnung, doch irgendwo noch wieder anzukommen, laufen die Entlassenen herum und vergessen in vielen Fällen anzuzeigen, daß sie Mitglieder bleiben wollen. So verstreicht dann die Frist und binnen vierzehn Tagen sind sie ihres Mitgliedsrechtes verlustig.

Mancher macht auch die unangenehme Erfahrung, wenn er sich rechtzeitig meldet, um Mitglied der Caffe zu bleiben, daß sein Mitgliedsbuch nicht in Ordnung ist. Es entstehen dann Weiterungen, und wer nicht geschäftsgewandt genug ist, oder sich durch Anschauungen einschüchtern läßt, der hat leicht sein Recht verwirkt.

Allen solchen Zufälligkeiten und Unannehmlichkeiten, solchen Schädigungen und Beeinträchti-

gungen entgeht man, wenn man Mitglied einer centralisirten freien Hülfscaffe wird.

Die centralisirten freien Hülfscaffen sind meistens besser und sicherer begründet, als die Ortscaffen. Ihre Leistungsfähigkeit hat alle Proben bestanden, sie bieten den Arbeitern jede Sicherheit. Sie sind nicht mit den kleinen schlecht begründeten Gewerks- und Localcaffen zu verwechseln, die freilich oft genug nicht die nöthige Sicherheit bieten.

Die centralisirten freien Hülfscaffen bieten den Arbeitern im Falle der Erkrankung meistens mehr als die Ortscaffen. Sie werden von den Arbeitern selbst verwaltet und ihre Verwaltung ist deshalb bei größerem Entgegenkommen gegen die Arbeiter sehr billig.

Die centralisirten freien Hülfscaffen zahlen dem erkrankten Arbeiter meistens ein ganzes Jahr lang Krankengeld, während die anderen Caffen in der Regel nur 13 bis höchstens 26 Wochen lang zahlen.

Da die centralisirten Hülfscaffen, statt die Kranken an einen oft nicht sehr beliebten Caffenarzt zu binden, ihnen ärztliche Hülfe und Medicin für ein erhöhtes Krankengeld zahlen, kann der Kranke sich seinen Arzt selbst aussuchen und zu dem gehen, der sein Vertrauen besitzt. Die Sanitätsvereine erleichtern ihm noch die Beschaffung von Arzt und Medicin.

Die Mitgliedschaft zur centralisirten freien Hülfscaffe erwirbt man durch persönliche Anmeldung bei der örtlichen Verwaltungsstelle. Man behält das Mitgliedsbuch stets in der Hand, bezahlt die Beiträge selbst und kann also nicht durch Versehen einer dritten Person die Mitgliedschaft verlieren. Man bleibt Mitglied, ob man in Arbeit steht oder nicht.

Im Falle der Beschäftigungslosigkeit gewähren die centralisirten Hülfscaffen Stundung der Beiträge, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Zur Mitgliedschaft bei den centralisirten Hülfscaffen kann man sich jederzeit anmelden und wird Jeder aufgenommen, der dem betreffenden Gewerbe angehört, für das die Caffe gegründet ist, der das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und der gesund ist. Da man aus der Ortscaffe aber nur austreten kann, wenn man entweder durch den Betriebsunternehmer wegen Entlassung aus der Arbeit abgemeldet wird, oder wenn man drei Monate vor dem Jahreschluß der Ortscaffe anzeigt, daß man austreten will, so haben solche Arbeiter, die nicht zwei Caffen angehören wollen, Folgendes zu beachten.

Sie können der freien Hülfscaffe beitreten, sobald sie aus der Arbeit entlassen werden. Sie

brauchen sich dann bei der Ortscaffe nicht erst besonders abzumelden. Wenn sie wieder in Arbeit treten, zeigen sie das Mitgliedsbuch der freien Hülfscaffe vor und sind dann vom Beitrag zur Ortscaffe befreit.

bleiben sie lange an derselben Arbeitsstelle in Arbeit, was wir jedem unserer Freunde wünschen, und sie wollen aus der Ortscaffe austreten, so müssen sie vor dem ersten October der Ortscaffe dies anzeigen. Es geschieht dies am besten schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie müssen dann noch die Monate October, November und December zur Ortscaffe zahlen. Im December aber besorgen sie sich das Mitgliedsbuch der freien Hülfscaffe und zeigen es spätestens am ersten Januar oder auch schon vorher dem Unternehmer vor, dann sind sie von weiteren Beiträgen für die Ortscaffe vom 1. Januar ab befreit.

Wir können nur allen Arbeitern rathen, sich in einer oder der anderen Art ein Mitgliedsbuch der für ihr Gewerbe errichteten centralisirten freien Hülfscaffen zu verschaffen, denn die Vortheile, die diese Caffen bieten, sind groß, ganz abgesehen davon, daß diese Caffen die eigensten Schöpfungen der Arbeiter selbst sind, daß sie von Arbeitern und nur von Arbeitern verwalten werden und durch Geschicklichkeit und Umsicht, Redlichkeit und Treue dieser Arbeiterverwaltung, trotz vieler und heftiger, oft recht häßlicher Angriffe zur Blüthe gebracht sind, daß es also Ehrensache der Arbeiter ist, diese Caffen, die centralisirten freien Hülfscaffen, hochzuhalten.

Ein „frommer“ Wunsch.

Im Interesse „der guten Elemente der Arbeitnehmer“ hat vor mehreren Wochen die Dresdener Handels- und Gewerbetammer nahezu einstimmig den Reichstag gefaßt, erneut beim Reichstage um gesetzliche Einführung einer allgemeinen Legitimationspflicht für Gewerbegehilfen und Arbeiter jeden Alters vorstellig zu werden. Das heißt also so viel als: die Arbeitsbücher sollen nicht nur bis zum 21. Lebensjahre, sondern zeit lebens von den Arbeitern von Gesetzeswegen geführt werden.

Was wundert dieser „fromme“ Wunsch der Dresdener Handels- und Gewerbetammer weiter nicht. In allen Kreisen, wo man in „Arbeiterfreundlichkeit“ macht, ist schon Jahre lang versucht worden, die Nothwendigkeit zu beweisen, daß der Arbeiter sich jederzeit „legitimiren“ kann. Zum Glück sind sich jedoch die „Gelehrten“ über diese Frage immer noch nicht ganz einig. Auch in Dresden hat es bei Berathung dieses Gegenstandes zu recht lebhaften Meinungsäusserungen geführt. Der Vertreter der Firma Seidel & Naumann, die über tausend Arbeiter beschäftigt, trat ganz entschieden gegen den Antrag auf und führte aus, daß die etwaige Durchführung derselben einem Zurückgreifen in alte vermoderte Einrichtungen gleiche, durch welche der Arbeiter auf das Niveau der Diensthoten herabgedrückt werde.

Doch dieses soll ja auch gerade bezweckt werden.

Der Umstand, daß die Arbeiter höchstens ihr letztes Abgangsattest, oder den sogenannten letzten Fremdzettel vorzeigen, wenn sie in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten wollen, daß den Herren Arbeitgebern schon längst nicht mehr. Der weiß, wenn man so einen Menschen einstellt, wo derselbe früher nicht schon alle gestraft hat, oder man stellt womöglich Jemand in Arbeit, der von dem betreffenden Handwerk so gut wie gar nichts versteht, und wie die Redensarten alle heißen, welche in's Treppen geführt werden, um den Legitimationszwang für jedes Alter als eine unbedingte Nothwendigkeit hinstellen zu können. Diejenigen jedoch, welchen die Sache eigentlich am meisten angeht, werden garnicht gefragt, weil man eben vollständig davon überzeugt ist, daß wir Arbeiter uns mit Händen und Füßen dagegen sträuben würden, wenn man es von unserem Willen abhängig machte, ob wir als ärgeres Erkennungszeichen neben unserer abhängigen Stellung auch noch einen Arbeitspaß zum Beweise derselben uns zwangsweise in die Tasche stecken lassen wollten. Die Sache hat eine frappante Aehnlichkeit mit der Einführung des Maulkorbzwanges. Die „Herrn Grade“, und ob sie noch so gute Stenerzahler sind, sie wägen es sich gefallen lassen, wenn sie mit unvollständiger Kopie und einer Karte versehen, an der keine geführt werden, lediglich im Interesse Derjenigen, denen sie gehören, die sie werth halten. Und das Alles geschieht, weil ein paar Köder einmal hüßig gewesen, was ja bekanntlich ansteht. Wer fragt denn die Grade darum, was ihnen kommt. Daß übrigens Dasjenige, was die Dresdener Handels- und Gewerbetammer, wie oben angedeutet, vom Reichstage erlangen möchte, nicht viel werth ist, läßt sich am besten schon dadurch beweisen, daß die Jünglinge, und speciell der Bund der deutschen Schmiedemann, ebenfalls den Legitimationszwang für sämtliche bei Jahrgangsgemeinern erwerbende Geschlechter bis zum 1. Juli nächsten Jahres einzuführen beschloßen hat. Was immer diesen Herren als notwendig erscheint und von ihnen herbeizuführen versucht wird, ist in der Regel mit dem, was man rath-

schriftlich zu nennen pflegt, gleichbedeutend. Sagt doch ein alter Spruch: Man kann keine Feigen von den Disteln pflücken, noch Trauben von den Hecken lesen.

Wir betrachten jedoch den Versuch, die Arbeiter jeden Alters zur Führung eines Arbeitsbuches zwingen zu wollen, als eine Degradirung des gesamten Arbeiterstandes. Für die Zeit bis zum 21. Lebensjahre hat die Sache wenigstens noch den Schein der Nothwendigkeit. Während der sogenannten Flegeljahre mag ja ein strammer Jügel — wenigstens nach Ansicht der sogenannten Volksbegluder — angebracht sein. Die mündigen Arbeiter und besonders die „Unzufriedenen“ unter denselben sollte man doch mit anderen Mitteln zu gewinnen suchen, als mit dergleichen Beleidigungen. Oder glaubt man etwa, weil wir wehrlos sind, seien wir auch ehrslos? Wir haben nie viel Gewicht darauf gelegt, wenn man den „Enterbten“ mit Wohlwollen entgegen zu kommen vorgab, aber diese Art „Volksbeglückung“, wie sie die Dresdener Handels- und Gewerbetammer in Scene zu setzen versucht, zeigt den Pferdesuß doch etwas gar zu deutlich. Hoffentlich wird, falls durch vermehrte derartige Versuche man sich an maßgebender Stelle veranlaßt fühlt, diesbezügliche Gesetze in Vorschlag zu bringen, ein allgemeiner Schrei der Entrüstung seitens aller Derer, die die Sache angeht, der Beweis erbracht, daß mit Einführung dieses moralischen Maulkorbzwanges der Weg zum Frieden nicht einzuschlagen sei.

Was schließlich die Phrase von den „guten Elementen der Arbeitnehmer“ bedeuten soll, um deren Halben man den Legitimationszwang für jedes Alter eingeführt wissen will, ist uns ziemlich unerklärlich. Ein guter Arbeiter, d. h. Jemand, der in seinem Fach etwas Tüchtiges leisten kann, findet, wenn überhaupt, Beschäftigung da ist, überall Stellung.

Wenn gar recht viel Arbeit vorhanden und „Noth am Mann“ ist, so nimmt man auch herzlich gern mit weniger guten Arbeitern vorlieb. Ist dagegen Mangel an Arbeit zu verzeichnen, gehen die Geschäfte schlecht, so hilft kein Arbeitsbuch etwas dagegen, dann kann der Arbeiter noch so „gut“ sein, es hilft ihm nichts, er bleibt ohne Beschäftigung. Aus purer Liebe zu demselben werden wohl noch sehr wenig Arbeitgeber guten Arbeitern Beschäftigung gegeben haben. Also wozu der „Liebe Müß?“ Will man etwa diejenigen Arbeiter, welche in Folge ungünstiger Geschäftskonjuncturen längere Zeit garnicht oder nur auf kurze Zeit Beschäftigung finden konnten, für diese Krisen verantwortlich machen und büßen lassen? Das hieße ja, wie es bei so vielen anderen Gelegenheiten wahrzunehmen ist, Ursache und Wirkung vollständig mit einander verwechseln; schließlich müssen wir Arbeiter der weisen Handels- und Gewerbetammer erst noch Logik beibringen.

Es ist also nur zu deutlich zu ersehen, daß der „gute“ Arbeiter lediglich als Strohhalm figurirt, und die „fürsorglichen“ Dresdener Patenten von ganz anderen Motiven bei Fassung ihres Beschlusses betrefß „erneuter Vorkstellung“ durchdrungen waren. Diese Motive, auf die wir übrigens späterhin noch des Näheren zurückkommen werden, sind lediglich eingegeben vom Eigennutz, von der Absicht, den Arbeiter in jeder Weise abhängig von der Gnade des Geldsacks zu machen. Was wird bei solchem Streben danach gefragt, ob man Unzufriedenheit erregt. Möglicherweise ist dieses sogar der Zweck des „edlen“ Strebens. Zum Glück wird jedoch keine Suppe so heiß gegeben, als sie aufgetragen wurde, und so mag auch der Antrag der Dresdener Handelskammer vorläufig noch — ein „frommer“ Wunsch bleiben.

Der patentrechtliche Begriff der Neuheit einer Erfindung.

Der patentrechtliche Begriff der Neuheit einer Erfindung ist, wie die Zeitschrift „Patentanwalt“ ausführt, in den Ländern sehr verschieden. Am engsten ist derselbe in Frankreich gezogen. Dort gilt eine Erfindung nicht mehr für neu und patentfähig, wenn dieselbe irgendwo auf der ganzen Welt auf irgend eine Weise — sei es durch den Druck oder durch Ausstellung, Ausübung oder mündliche Mittheilung (Vortrag) — derart bekannt gegeben wurde, daß sie danach von Anderen nachgemacht werden konnte. In Belgien besteht dieselbe Bestimmung, mit der Beschränkung jedoch, daß die Neuheit bestehen bleibt, wenn die Bekanntgabe in Folge eines amtlichen Actes erfolgt ist, also wenn z. B. die betreffende Erfindung lediglich in Folge der Patentirung, d. h. durch Offenlegung oder Druck (amtliche Patentchrift) bekannt wurde. Nach Frankreich ist in Deutschland die Neuheit am meisten eingeschränkt; jede gedruckte Beschreibung, mag sie in Deutschlands verbreitet sein oder nicht und mag dieselbe in welcher Sprache auch immer erschienen sein, hebt die Neuheit auf. Die offenkundige Benutzung aber benimmt den Begriff der Neuheit nur dann, wenn dieselbe in Deutschland selbst erfolgt ist, während die im Ausland erfolgte offenkundige Benutzung die Neuheit nicht beeinträchtigt. In England gilt eine Erfindung als nicht mehr neu nur dann, wenn dieselbe auf irgend eine Weise in England selbst bekannt geworden ist. Ausländische Druckchriften, in welchen die Erfindung beschrieben steht, präjudiciren nur dann, wenn dieselben nachweislich in England verbreitet wurden sind in einer Sprache geschrieben sind, die als allgemein bekannt anzusehen ist. Dies gilt nach einer neuerlichen Entscheidung von Richter Chitty namentlich von den deutschen Patentchriften, da

diese in mehreren der hauptsächlichsten englischen öffentlichen Bibliotheken aufstiegen und die deutsche Sprache, in der sie geschrieben sind, als eine allgemein bekannte Sprache angesehen werden muß.

In Oesterreich-Ungarn besteht dieselbe Bestimmung, doch ist bezüglich der deutschen Patentschriften zwischen Oesterreich und Deutschland ein Uebereinkommen getroffen worden, daß dieselben erst drei Monate nach ihrer Ausgabe als Veröffentlichungen im Sinne des österreichischen Patentgesetzes gelten sollen. In Folge dieser Uebereinkunft ist auf jeder deutschen Patentchrift das Datum ihrer Ausgabe vermerkt.

In den Vereinigten Staaten erhält der erste Erfinder immer das Patent, einerlei ob die Erfindung bereits bekannt geworden oder nicht. Eine Beschränkung besteht nur insofern, als eine Erfindung, um patentfähig zu sein, nicht bereits zwei Jahre lang in den Vereinigten Staaten öffentlich benutzt oder feilgehalten sein darf. In den übrigen patentgebenden Staaten bestehen bezüglich des Begriffs der Neuheit meist dieselben Bestimmungen, wie in England. Für Angehörige der Staaten, welche der Union zum Schutze des geistlichen Eigenthums, angehören, bestehen in diesen Staaten besondere Begünstigungen bezüglich der Priorität ihrer Erfindung, selbst wenn letztere bereits bekannt geworden. Auch haben die vor Kurzem erlassenen neuen Patentgesetze von Schweden und Norwegen im Sinne dieser Union eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher auswärtige Patentchriften der Neuheit einer Erfindung erst dann präjudiciren sollen, wenn vom Tage der Ausgabe derselben mehr wie sechs Monate verflossen sind.

Rechtspflege.

Ein Entschädigungsproceß. Ein für die Fabrikbesitzer und Arbeiter interessanter Civilproceß beschäftigte den neunten Civilsenat des königlichen Kammergerichts. Der Schlosser Ringer, der in der Fabrik von Siemens und Halske schon seit mehreren Jahren die Aufgabe hatte, die elektrischen Lichtmaschinen mit Draht zu umwickeln und dieselben alsdann in die Schloßerei zu schaffen, verunglückte am 19. December 1883 bei einem solchen Transport, indem er von einer Treppenleiter fiel. Ringer mußte 14 Wochen im Krankenhause zubringen, und die linke Hand blieb steif. Nach seiner Genesung machte Ringer Schadenersatz geltend. Die Firma verweigerte diesen, indem sie behauptete, Ringer trage an dem Unglücksfall selbst Schuld, dagegen erklärte sich die Firma bereit, den Ringer nach wie vor zu beschäftigen. Letzterer nahm diese Anerbieten an und steht auch jetzt noch bei dieser Firma in Arbeit. Allein seine Forderung, die Firma möge sich verpflichten, ihn zeitlebens zu beschäftigen, wurde abgelehnt. Ringer strengte deshalb gegen die Firma die Klage an, die zur Folge hatte, daß sowohl das Landgericht als auch das Kammergericht feststellte, daß die Schuld an dem Unglücksfall die Firma trage. Ringer beantragte aber auf Grund dieser Erkenntnisse, die Firma zu verurtheilen, ihm dauernd pro Tag M. 3.15, und so lange er bei der Firma beschäftigt werde, ihm den Differenzbetrag, der zwischen seinem Verdienst und dem M. 3.15 besteht, zu zahlen. Der Kläger begründete diesen Antrag mit der Behauptung, daß er die linke Hand beim Arbeiten in keiner Weise gebrauchen könne, er mithin nicht mehr so viel als früher verdienen könne und außerdem besürchten müsse, sobald er von Siemens und Halske entlassen werde, in keiner anderen Fabrik mehr Arbeit zu erhalten. Der gerichtliche Psychiater, Geheimer Medicinalrath Dr. Wolff, begutachtete auch, daß die linke Hand vollständig gelähmt und zu jeder Arbeit unfähig sei. Der technische Sachverständige, Fabrikbesitzer Naglo, griß dagegen dies Gutachten an und behauptete, der Kläger könne zum Mindesten mit der rechten Hand arbeiten, ganz besonders könne er die specielle Arbeit, die er bei Siemens und Halske zu machen habe, ohne Anwendung der linken Hand verrichten. Der Vortheil, den er durch Erlernung dieser speciellen Thätigkeit erlangt, wiege den erlittenen Nachtheil im Wesentlichen auf. Mit Rücksicht hierauf sei auch die Befürchtung des Klägers, er könne in einer anderen Fabrik keine Beschäftigung mehr erhalten, unbegründet. Die Specialität des Klägers sei eine sehr begehrte, da es nur wenige derartige Arbeiter gebe. Das Landgericht entschied jedoch dem Antrage des Klägers entsprechend. Gegen dieses Urtheil legte die verklagte Firma Berufung ein mit dem Antrage, das Urtheil des ersten Richters auf Grund des Gutachtens des technischen Sachverständigen aufzuheben und den Kläger kostenpflichtig abzuweisen. Der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Kub, bezeichnete es als unzulässig, daß ein technischer Sachverständiger ein medicinisches Gutachten angreife, zum Mindesten beantrage er, ein neues Gutachten zu veranlassen. Der Gerichtshof entschied: Der Kläger ist theilweise arbeitsunfähig, die verklagte Firma ist daher verpflichtet, ihm dauernd M. 1 pro Tag zu zahlen und zwar derartig, daß, so lange er bei der Firma in Arbeit ist, er einschließlich seines Arbeitslohnes und seiner ihm statutengemäß zustehenden Pension M. 3.15 pro Tag erhält. Die Kosten werden zu drei Fünfteln dem Kläger, zu zwei Fünfteln der verklagten Firma auferlegt. — Rechtsanwalt Kub wird sich nunmehr an das Reichsgericht wenden.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts. Der Guppiger B., welcher in einer Eisengießerei zu Tragnitz in der Kreishauptmannschaft Leipzig beschäftigt war, hatte in Folge einer Blutvergiftung die Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand eingebüßt. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft lehnte

jeden Entschädigungsanspruch ab, da die Vergiftung nicht bei dem Betriebe stattgefunden hätte. Das Schiedsgericht zu Leipzig verurtheilte jedoch nach angestrebter Klage die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente, indem es das Hauptgewicht darauf legte, daß W. sich Risikowunden durch welche das Gift in den Körper gedrungen, im Betriebe zugezogen hätte und es für unerheblich erachtete, ob die Vergiftung selbst im Betriebe oder außerhalb desselben erfolgt wäre. Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft Recurs ein, welchen aber das Reichsversicherungsamt unter folgender Begründung zurückwies: Der Gerichtshof hat die zutreffenden Gründe der Borentscheidung zu den seinigen gemacht. Im Uebrigen steht es in einer für den Gerichtshof überzeugenden Weise fest, daß minimale Verletzungen an Händen und Füßen zu Blutvergiftungen führen können. Dabei ist nicht notwendig, daß eine mangelhafte Behandlung der Wunde hinzukommt. Sollte aber auch vorliegendes Falles durch eine derartige Behandlung die Wunde zu einer bössartigen geworden sein, so ist damit nicht von vornherein der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen; das ist nur dann der Fall, wenn vorzüglich die Wunde dazu benutzt wäre, um eine Rente zu erhalten. Es empfiehlt sich aber auf alle Fälle für die Berufsgenossenschaften, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wunden gut behandelt werden, damit böse Folgen hintangehalten werden können.

**Bereine und Versammlungen.**

**Eibersfeld:** Wie die Kollegen in anderen Städten, so hatten auch wir Sonntag, den 16. October, eine öffentliche Tischlerversammlung anberaumt, um Stellung zu nehmen gegen die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher, und hatte College Gewehr das Referat dazu übernommen. Derselbe geistelte in längerer Rede die egoistischen Bestrebungen der Innungen und führte unter Anderm aus, daß in der Blüthezeit der Innungen, im Mittelalter, die Gesellen in einem wesentlich andern Verhältnis zu den Meistern gekannt hätten, als heutzutage, indem in der damaligen Zeit des Faustrechts die Meister gezwungen gewesen wären, sich mit den Gesellen zu verbinden, um dem Raubritterthum erfolgreich Widerstand leisten zu können. Als jedoch später die Macht des Raubadels gebrochen, da hätten sich die früher so patriarchalischen Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen bedeutend gelockert, und nachdem schließlich in unserm Jahrhundert sich die Technik und Industrie bedeutend entwickelt hatten, die Gewerbefreiheit eingeführt und an Stelle des früheren familiären Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen der freie Arbeitsvertrag getreten war, da wäre es auch mit der Eintracht zwischen beiden vorbei gewesen und diejenigen, welche früher vereint den Raubadel bekämpft hätten, ständen sich heute als Gegner gegenüber, woran bezeugt das gehässige Vorgehen der Innungsmeister Schuld wäre. Redner bezeichnete die Innungen als Handlanger der Reaction, indem dieselben in der Neuzeit erst dann wieder aufgetaucht wären, als die Angehörigen der verschiedenen Berufsstände zur Verbesserung ihrer traurigen Lage Vereinigungen gebildet hätten. Als die Innungen nun Front gegen diese Arbeitervereinigungen machten, wurden sie von den Regierungen mit Privilegien ausgestattet, während die Arbeiterorganisationen nicht nur leer ausgingen, sondern auch noch auf unehrliche Weise bedrückt wurden. Sodann unterzog Redner die verschiedenen Beschlüsse der Innungs- und Handwerkerkongresse einer eingehenden Kritik und legte den Anwesenden besonders die demoralisierende Wirkung der Arbeitsbucheinführung auseinander. Diese Bücher würden von den Meistern nur dazu benutzt werden, um ihre Nachgelüste gegen ihnen mißliebige Personen befriedigen zu können, wodurch in erster Linie diejenigen betroffen würden, welche bei einem Strike oder auf sonstige Art und Weise im Interesse ihrer Kollegen thätig wären. Redner forderte sodann auf, wenn es auch vielleicht nicht möglich wäre, die Annahme der „arbeiterfreundlichen“ Anträge im Reichstage zu verhindern, doch das für Sorge zu tragen, daß die Schädlichkeit der Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher in den weitesten Kreisen bekannt und jeder Arbeiter sich bewußt werde, daß er durch derartige Gesetzesbestimmungen zum Staatsbürger zweiter Klasse degradirt und seines Selbstbestimmungsrechtes beraubt würde; daß ferner durch die von den Innungen angestrebte oder befürwortete Einführung von Zöllen auf die Arbeitsprodukte die Lebenshaltung des Arbeiters vertheuert würde, während die Löhne dieselben blieben oder noch eher heruntergedrückt würden, es also hier wieder der Arbeiter wäre, welcher die Zehne bezahlen müßte. Nachdem noch der anwesende Reichstagsabgeordnete, Herr Harm, sich den Ausführungen des Referenten angeschlossen und bemerkt hatte, daß er, so viel in seinen Kräften stände, gegen derartige Maßregeln ankämpfen wolle, die Arbeiter jedoch auch in geschlossenen Reihen hinter ihren Abgeordneten stehen müßten, gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme: „Die heutige öffentliche Tischlerversammlung erklärt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher zu bekämpfen, indem diese zu noch weiterer Beschränkung der Rechte der Arbeiter, sowie zur Maßregelung mißliebiger gewordenen Personen benutzt werden sollen. Sie erklärt ferner, daß die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher demoralisierend auf die gesamte arbeitende Klasse wirken muß und somit das Gegenheil von dem hervorbringen wird, als was sie von den Innungsfreunden hinzustellen gesucht wird. Die Versammlung erklärt schließlich, dahin zu wirken, daß den Innungen

weitere Rechte nicht mehr eingeräumt werden, wenn man dieselben nicht auch den Fach- und sonstigen gewerkschaftlichen Arbeitervereinen zugetheilt.“ Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, wie alljährlich, eine statistische Erhebung zu veranstalten, und wurde dazu eine Commission von 14 Personen gewählt. Zum dritten Punkt wurden noch verschiedene Werkstätten namhaft gemacht, in welche sich seit dem vorjährigen Strike verschiedene arge Uebelstände eingeknistet haben. Es sind dies die Werkstätten von Gebr. Schmidt, Dahmann & Potthoff, Eberh, Schnee und Wischmann. Besonders in den vier letztgenannten Werkstätten ist das Uebelthunderarbeitsverhältnis zur Regelmäßigkeit geworden, daß Normalarbeitstage von 16 Stunden gar nicht zur Geltung kommen. Es wurde dabei angestrebt, daß es nur Schuld der Gesellen sei, wenn derartige Uebelstände vorkämen und wurde ein Voranschlag gegen diejenigen empfohlen, welche derartigen Uebelständen Vorschub leisten. Der Vorsitzende schloß hierauf die Versammlung mit der Aufforderung an die anwesenden Collegen, sich dem Fachverein anzuschließen.

**München.** Am 22. October tagte in dem Locale des ehemaligen Fachvereins eine vom Unterzeichneten einberufene öffentliche Schreinerversammlung, welche von ca. 400 Collegen besucht war und in der die Frage: „Ob die gewerbliche Statistik zweckdienlich sei“, behandelt wurde. Nach verschiedenen Auseinandersetzungen, durch welche man anerkennen mußte, daß die Statistik von bedeutender Tragweite sei, weil sie die Grundlage bei gewerblichen Reformen bilden müsse, wurde der Beschluß gefaßt, die Statistik gewissenhaft durchzuführen, Fragebogen auszutheilen an Vertreter der einzelnen Werkstätten; auch wurde Unterzeichneter mit der vollständigen Abwicklung dieser Sache betraut. Von der Wahl einer Commission wurde deshalb abgesehen, um der Polizei nicht Gelegenheit zu geben, darin eine Fortsetzung des aufgelösten Fachvereins zu erblicken. Der letzte Einsetzungstermin ist auf den 31. December festgesetzt und dürfen die Fragebogen, um einen genauen Ueberblick zu erhalten, nicht vor dem 25. December ausgefüllt werden. Trotzdem ich die Bedeutung der mir gewordenen Aufgabe nicht verkenne, hoffe ich doch die Angelegenheit wahrheitsgetreu und ausführlich durchzuführen zu können, und werde seinerzeit Gelegenheit nehmen, darüber in unserm Fachorgan zu sprechen und gleichzeitig nach dem Abschlusse das Resultat dem Vorstande des Tischlerverbandes zugehen lassen. Auf den in Nr. 42 der „Neuen Tischler-Zeitung“ enthaltenen Artikel aus München bin ich gezwungen, einige Worte zu erwidern. Der G. F. jagt, es wäre in dem von mir gebrachten Artikel in Nr. 38 der „Neuen Tischler-Zeitung“ die Thatsachen auf den Kopf gestellt worden; nun hätte man wohl annehmen können, daß G. F. sich mit einer vernünftigen Kritik meiner Meinungsäußerung begnügt hätte, was jedoch nicht der Fall ist. Der ganze Artikel athmet Verdächtigungen und Verläumdungen; von einer Widerlegung keine Spur, sondern sogar theilweise Bestätigung meiner Meinung. Es ist vielleicht richtig, daß G. F., was die Kritik der Handlung von Personen anlangt, vielfach im Rechte ist, aber daß seine eigenen Handlungen mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden könnten, scheint er nicht zu bedenken, denn bis zur Zeit hat derselbe Alles, was sich in den Kreisen der hiesigen Fachgenossen abgewickelt, nur beobachtet, ohne selbst etwas zu thun, um dann später die Sache besser demütheln und die heikelsten Personen verläumden zu können. Anders als Verläumdung kann man es wohl nicht nennen, wenn er durch unser Fachorgan der Welt verkündet, daß ich nichts zum Magdeburger Strike beigetragen habe, was ja Thatsache ist. Aber das kann doch dem Witen passieren, zumal wenn er hierzu nicht aufgefordert wird. Mit dem nämlichen Recht könnte ich sagen, ich habe da und dort hingezahlt und College G. F. nicht. Hierüber den Menschen an die Öffentlichkeit zu stellen, ist nicht anständig; trotzdem ich kein Freund von Strikes bin, habe ich mich bis jetzt noch niemals geweigert hierfür Opfer zu bringen. Was die Angriffe gegen die andern Collegen der Clique, wie es G. F. zu nennen beliebt, anlangt, so muß ich sehr bedauern, daß man Männer, welche nach ihrem Ermessen stets das Beste gewollt und nach Kräften eingetreten sind für die Sache der Arbeiter, derartig begeißelt, vielleicht nur, weil sie in manchen Fragen mit einem Einzelnen nicht übereinstimmen. Was nun die Zahlung der Abonnementsgelder und der Mitgliederbeiträge betrifft, so glaube ich nicht, daß einer von der „Clique“ seine Pflicht nach dieser Seite verlegt hat. Bezüglich der Beschwerdeführung in Sachen des aufgelösten Fachvereins ist es Thatsache, daß ich diese veranlaßt habe, aber aus Gründen, die mich von diesem Vorwurfe befreien. An der Nichtabendung des Schriftstückes an die Arbeitgeber, die Sonntags- und Feiertagsarbeit betreffend, trägt G. F. die Hauptschuld selbst, weil er bei der ersten Besprechung die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs unter nichtigen Gründen ablehnte, aber dennoch einen solchen anfertigte, nachdem ein vom Vorsitzenden der damaligen Versammlung ausgearbeiteter Entwurf vom Ausschusse abgelehnt war. Unter dieser Zeit wurde der Fachverein aufgelöst; trotzdem wollte G. F. den Entwurf abschicken. Ich war dagegen, weil ich nicht mit der Staatsanwaltschaft in Conflict kommen wollte. Wenn ich nach dem Ermessen des G. F. in diesen Sachen meine Pflicht nicht gethan habe, so hätte er doch als zweiter Vorsitzender thun müssen, was ich veranlaßte. Wäre G. F. bereit gewesen, selbst etwas zu thun, so wäre sein öffentlich ausgesprochenes Urtheil noch zu verzeihen, aber dazu war er weder im Fachverein noch in der Krankencasse zu bewegen, trotz

seiner geistigen Fähigkeiten und seiner oft gesunden Ansichten. — Dies zur Widerlegung in eigener Sache. Im Interesse meiner Person werde ich in unserem Fachorgan das Wort nicht mehr nehmen, um die Angelegenheit nicht in einen persönlichen Klatsch ausarten zu lassen.“  
Goeschl.

**Bermischtes.**

**Innungsbrüderliche Uebergriffe.** Ein interessanter Streitfall, dessen Entscheidung für viele Kreise von Bedeutung ist, schwebt gegenwärtig zwischen einem Berliner Innungsvorstande und einem Mitgliede dieser Innung. Letzteres habe in seinem eigenen Geschäft seinen Sohn als Lehrling ausgebildet, dieser aber die Prüfung vor der Innung mangelhaft bestanden. Es war ihm in Folge dessen kein Zeugniß über die bestandene Prüfung, das ihn nach Ansicht des Innungsvorstandes allein berechtigt, sich als Gehülfe zu betrachten, ausgestellt worden. Gleichwohl hat der Vater als Lehrmeister dem Sohne ein Entlassungszeugniß ausgestellt, wie dies § 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorschreibt, ein Arbeitsbuch ausgefertigt und den jungen Mann in das Geschäft eines befreundeten Meisters als Volontär gebracht. Dieser Meister meldete nun auf Grund der auch von der Behörde als ordnungsmäßig anerkannten Papiere den jungen Mann als Mitglied der Innungsgehülfs-Krankencasse an. Von dem Vorstande derselben wurde er aber mit diesem Antrage nicht bloß abgewiesen, sondern ihm auch aufgegeben, den jungen Mann aus seinem Geschäft zu entlassen, weil derselbe von der Innung als Gehülfe nicht betrachtet werden könne. Natürlich wird der Geschäftsinhaber, obgleich Mitglied der Innung, sich diese Tyrannie zu welcher weder ältere gesetzliche Bestimmungen, noch die neu verliehenen Privilegien eine Berechtigung gewähren, nicht gefallen lassen, sondern zunächst auf dem Beschwerdewege bei der Aufsichtsbehörde Schutz gegen die Uebergriffe des Innungsvorstandes suchen. Wie der Streitfall aber auch seine Entscheidung findet, immerhin ist es interessant, zu sehen, wohin man mit der Erweiterung der Machtbefugnisse dieser vielen kleinen Gernegroße, welche bei dem Innungswesen die leitenden Rollen inne haben, eigentlich steuert. Die Eruchterung der Schwärmer für modernisirtes Mittelalter wird durch solche Vorkommnisse in günstigster Weise vorbereitet, und man kann schon jetzt vielfach in den theilhaftigen Kreisen die Erfahrung machen, daß der Glaube an die Unfehlbarkeit der Innungsprivilegien ebenso erschüttert ist, wie der an den Segen der Sozialreform. Hört man doch vielfach aussprechen, daß die Ausgaben für die Innungszwecke — die indirekten für Sitzungen, Morgenprachen, „Tage“, Kongresse, Distrikts- und Bundesversammlungen sind hierbei die weitaus bedeutendsten — den angeblichen Nutzen dieser Standeszwangsjacken sehr stark überwiegen.

Der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ veröffentlicht in seiner am 3. Nov. ausgegebenen Nummer nicht weniger als vier Bekanntmachungen der Reichs-Commission (gez. Herrfurth), durch welche Verbote und andere Maßregeln, die auf Grund des Socialistengesetzes erfolgt sind, aufgehoben werden. Die Aufhebung ist in allen vier Fällen am 25. October beschlossen, aber erst, wie oben erwähnt, am 3. November bekannt gemacht. In einem Falle hat die Entscheidung fast genau ein halbes Jahr auf sich warten lassen. Es sind aufgehoben worden: das von dem Regierungspräsidenten zu Hannover unter dem 21. Juni d. J. erlassene Verbot der Druckschrift: „An die Maurer in Hannover-Linden“, schließend mit den Worten: „Hiermit entbieten wir Euch unseren Brudergruß“; ferner die von der Regierung von Oberbayern zu München unter dem 7. Mai d. J. verfügte Anordnung einer außerordentlichen staatlichen Controlle über den Sanitätsverband für München und dessen Vorstädte; weiter das von dem großherzoglich sächsischen Bezirksdirector zu Weimar unter dem 22. Juli d. J. erlassene Verbot des „Vocalvereins des Deutschen Tischlerverbandes zu Weimar“; endlich das von dem Stadtrath zu Gotha unter dem 28. Juli d. J. erlassene Verbot der periodischen Druckschrift: „Schuhmacher-Fachblatt“ Organ der Deutschen Schuhmacher.

**Ueber Politur.** Die Grundlage jedes Politurs ist, daß 1. gut abgeputzt und geschliffen wird; 2. daß vor dem Beginn des Politurs die Fläche möglichst rein von Del ist; 3. daß, bevor Politur auf die Fläche kommt, die Poren des Holzes gefüllt sind. — Wie gut abgeputzt und geschliffen wird, läßt sich nur in der Werkstatt lehren. Das Grundpolitur mit Spiritus und Bimsstein füllt die Poren mit einer festen Masse, ohne daß sich eine solche auf die Holzfläche ablagert, auch wird hierbei überflüssiges Del beseitigt. Nothwendig ist nur, daß das Holz mindestens 24 Stunden stehen bleibt, ehe man mit dem eigentlichen Politur beginnt. Schleift man nun die Fläche mit Bimssteinnmehl oder auch Ziegelmehl gehörig durch, so ist diese durchaus glatt und die Poren sind gefüllt. Bei einigen Nachdenken leuchtet ein, daß bei dem nun folgenden Politur das Bimssteinnmehl, welches in den Poren ist, aufgeweicht wird. Auch ist klar, daß durch jeht starke Politur über die Poren sich bald eine Schellackhaut legt. Sind nun die Poren nicht vorher mit einer erhärteten Masse gefüllt worden, so wird die erwähnte Schellackhaut immer wieder „eintrocknen“. Hieraus ergibt sich die Lehre: Nicht zu stark die Politur anwenden,

\*) Wie betrachten hiermit die Sache, soweit dieselbe sich auf Persönlichkeiten bezieht, für abgethan und werden alle ferneren hierauf bezüglichen Zuschriften für unser Blatt zurückweisen. Die Redaction.

namentlich nicht, bevor man sicher ist, daß die Poren gefüllt sind. Jeder Tischler weiß, daß es Zeit und Arbeit kostet, das beim Poliren verwendete Del wieder zu entfernen. Daraus folgt, daß man Del nicht „ohne Noth“ anwenden soll. Es ist nun keineswegs nöthig, schon beim Beginn des Polirens die kreisförmigen Bewegungen auszuführen. Polirt man der Länge nach, mit energischen, langen Zügen, so kann man Del fast ganz entbehren, und ist es bei einiger Übung und Aufmerksamkeit nicht schwer, die Poren zu füllen und eine Schellackschicht auf die Fläche zu bringen, ohne einen Tropfen Del zu verwenden. Ist dies aber gelungen, so ist die Arbeit so gut wie beendet. Jetzt wird nochmals mit feinstem Bimssteinpulver und einem Filzkloß geschliffen, und genügen einige Rollen Polirtur, um den feinsten Glanz zu erzielen.

**Blitzableiter mit Selbstprüfer.** Seit dem Bestehen der Blitzableiter ist man stets bestrebt gewesen, dieselben zu vervollkommen, ohne an dem Punkt angelangt zu sein, daß man sagen kann: Es existirt eine absolute Sicherheit gegen das Einschlagen des Blitzes. Daß bei dem fortwährenden Nachdenken auf immer bessere Construction der Blitzableiter selbst die Herstellung von Vorrichtungen zur Prüfung derselben mehr in den Hintergrund getreten ist, ist natürlich. In leztterer Zeit haben sich aber auch Techniker gefunden, die Versuche auf diesem Gebiete machten. So viel uns bekannt, sind es deren zwei, Herr J. W. Dienthal in Siegen, welcher das Problem auf anderem als elektrischem Wege erreichen will, und Herr Schmidt-Hoffmann in Frankfurt a. M., der das Gebiet der Electricität dabei nicht verläßt, und daher für uns größeres Interesse bietet. Die Einrichtung ist äußerst einfach. Der Blitzableiter von der Spitze bis zur Erde ist als ein Leitungsdraht gedacht. Zur Herstellung des Kreises bedient sich Herr Schmidt-Hoffmann eines isolirten Kupferdrahtes, der in das Innere der Spitzen eingelöthet wird und von da seinen Weg durch das zumeist als Fangstange in Verwendung kommende Eisenrohr macht, und an beliebiger Stelle im Hause angelegt, bis zum Wasser oder zur Erde führt. Im Wasser oder in der Erde wird Bleitafel verwendet. Im Innern des Hauses wird nun in diesen zweiten Draht ein Elektromagnet eingeschaltet und ferner mit einer Batterie verbunden, die das feste Ansteigen des Ankers bewirkt. Ist nun die Leitung unterbrochen, so läßt der Anker ab, es ertönt eine elektrische Schelle, oder im Tableau fällt ein Zeichen vor, so daß man stets weiß, der Blitzableiter ist in Ordnung. Da heutzutage fast kein Haus mehr gebaut wird, ohne Anlage elektrischer Schellen, so läßt sich diese Vorrichtung am leichtesten gleich mit dem Nummertableau verbinden. — Daß auch hier noch weisentliche Verbesserungen und Vereinfachungen erfunden werden können, liegt auf der Hand, indessen bedient der gemachte Anfang Beachtung. (Elektrischer Anzeiger.)

**Die Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter** hielt am 6., 7. und 8. November 1887 eine außerordentliche Generalversammlung in Struwe's Club- und Ballhaus zu Hamburg ab. Die Gründe, welche diese außerordentliche Generalversammlung veranlaßt haben, sind den Mitgliedern der Casse aus den Besanmmachungen des Vorstandes in diesem Blatte hinlänglich bekannt. Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit erscheinenden Protocolle wollen wir an dieser Stelle nur die gefaßten Beschlüsse mittheilen, welche die Casse von großer Bedeutung sind. Diese Beschlüsse sind:

1) Die Mitglieder erhalten in Erkrankungsfällen, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, für die ersten drei Tage in der ersten Classe nur je 50  $\mathcal{M}$ , und für die drei übrigen Classen je  $\mathcal{M}$  1 pro Tag Unterstützung.

2) Sämmtliche Mitglieder haben im Monat December dieses Jahres eine einmalige Extrastunde zu zahlen und zwar in der Höhe eines Wochenbeitrages derjenigen Classe, welcher sie angehören.

Da beschloffen wurde, die Protocolle, welche in demselben Format wie das Casseorgan gedruckt werden, zum Preise von 5  $\mathcal{M}$  das Stück abzugeben, mit Ausnahme der Verwaltungssellen, welche je ein Exemplar gratis erhalten, so liegt es im Interesse der Casse sowohl wie der Mitglieder, wenn zahlreichere Bestellungen auf dasselbe gemacht werden. Wir bemerken noch, daß die Bestellungen möglichst innerhalb 8-Tage nach Zustellung dieser Nummer gemacht werden müssen, damit die Höhe der Anzahlung festgestellt werden kann.

**Deutscher Tischlerverband.**

**Quittung**

über die im October eingegangenen Gelder:

- 1) Ueberträge: Altona (B.)  $\mathcal{M}$  10, Barmbeck (St.) 25.22, Bergedorf (St.) 25.20, Barmb. (St.) 10, Bramschweig (St.) 40.67, Charlottenburg (St.) 30, Cottbus (L.) 25, Dessau (M.) 23.67, Driesburg (St.) 26.30, Erfurt (St.) 15.90, Eßlingen (St.) 15.72, Fünfer-Walde (St.) 13.90, Hildesheim (St.) 60, Gaarden (St.) 8, Gera (St.) 17.20, Götting (St.) 62.24, Halle (St.) 30, Hanau (St.) 9, Hildesheim (St.) 10.50, Karlsruhe (St.) 29.60, Kiel (St.) 20, Köln (St.) 31.15, Magdeburg (L.) 18, Neumünster (L.) 22, Neu-Hamburg (St.) 55.20, Lüne-

bach (St.) 11.30, Oldenburg (St.) 20, Parchim (St.) 6.44, Pößned (L.) 6.14, Potsdam (L.) 20, Rostock (St.) 20.25, Saalfeld (St.) 3.15, Schleswig (St.) 7.11, Schwerin (M.) 10, Schwerin (St.) 16.24, Sommerfeld (M.) 12.24, Wiesbaden (St.) 41.48. Summa  $\mathcal{M}$  597.12.

b) Beiträge einzelner Mitglieder: Auf Buch Nr. 51  $\mathcal{M}$  1.50, 186 — 1.60, 300 — 1.60, 568 — 1.30, 609 — 2, 782 — 1.20, 1019 — 1, 1434 — 1.20, 1466 — 1.30, 2308 — 3.40, 2529 — 2.20, 2650 — 1.30, 2822 — 1.60, 2867 — 1.90, 2892 — 0.50, 3284 — 2.80, 3652 — 0.30, 3653 — 1, 3654 — 3.50, 3656 — 1, 3658 — 0.50, 3666 — 2.80, 3784 — 1.30, 4187 — 1.50, 4189 — 0.50, 4671 — 2, 4695 — 2.10, 4974 — 0.50, 5050 — 1, 5063 — 1.60, 5385 — 1.80, 5549 — 1.60, 5626 — 1.10, 5638 — 0.50, 5752 — 1.80, 5758 — 1.30, 5910 — 0.60, 5938 — 0.60. Summa  $\mathcal{M}$  55.30.

c) Für Protocolle: Gera (M.)  $\mathcal{M}$  4.50, Hanau (St.) 3, Hemmendorf (St.) 0.15, München (St.) 0.30. Summa  $\mathcal{M}$  7.59. Gesamtsumme  $\mathcal{M}$  960.01.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

Carl Klotz, Vorsitzender, Stuttgart-Deisach, Kelterstraße 9.

**Central-Strifecommission.**

Zur Dedung des Deficits vom Magdeburger Strife gingen im October bei dem Unterzeichneten ein: Aus Heilbronn durch W. M. 2.15, aus Schwerin durch R. 16.72; in Summa  $\mathcal{M}$  18.87.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

Carl Klotz.

**Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.**

Crefeld: Louis Oles, Bevollmächtigter, Bleichpfad 65; dafelbst Reise-Unterstützung.

Freiburg i. Br.: Jac. Wolmar, Bevollmächtigter, Salzstraße 69; M. Klüber, Cassirer, Stadtstraße 18. Reise-Unterstützung und Arbeitsnachweis bei W. Kramer, Wassergasse-10.

Hanau-Kesselftadt: Der Cassirer E. Groth wohnt jetzt Augustastraße 18 in Kesselftadt.

Heilbronn: H. Sauthof, Bevollmächtigter, Sälmühlstraße 31a; E. Wente, erster Cassirer, Rosengasse 1.

Hildesheim: Verkehrslocal und Arbeitsnachweis in Marzahl's Gasthaus, Lederstraße 3.

Mülheim a. Rh.: E. Marschhäuser, Cassirer, Wallstraße Nr. 35. Dafelbst Reise-Unterstützung Mittags von 12 bis 1, Abends von 7 bis 8 Uhr.

**Briefkasten.**

Denk, D. Das Betreffende ist angekommen, Quittung erfolgt in nächster Nummer.

Brudorf, B. Die Sache ist jetzt geregelt.

Gotha, G. Betrag erhalten.

Werdau, B. Geben Sie uns Ihre genaue Adresse an, dann werden wir Ihnen die fehlenden Nummern nachsenden.

**Anzeigen.**

**Arbeitsnachweis in Berlin.**

Der Central-Arbeitsnachweis des Fachvereins der Tischler befindet sich jetzt Berlin S. W., Alte Jakobstraße 38, im Restaurant Schumann.

Die Adressenausgabe an Arbeitsuchende erfolgt an Wochentagen von 8 $\frac{1}{2}$  bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends; Sonntags von 9 bis 11 Uhr Vormittags. Die Arbeitsvermittlung geschieht für Meister und Gesellen unentgeltlich.

Der Vorstand.

**Deutscher Tischlerverband.**

(Zahlstelle Lübeck.)

Sämmtlichen hiesigen sowie hier zureisenden Collegen zur Nachricht, daß sich unser Verkehrs- und Arbeitsnachweis seit dem 30. October nicht mehr bei Hrn. Höppner, sondern Marzahl's Gasthaus, Lederstraße Nr. 3, befindet.

**Fachverein der Tischler und verw. Berufs-genossen zu Würzen.**

Allen Collegen zur Kenntniß, daß sich das Vereins-local von jetzt ab im „Gasthof zum goldenen Ring“, Crostgall, befindet.

Der Vorstand.

**Fachverein der Schreiner in Bayreuth.**

Die Schreiner Oscar Lohje aus Leipzig und Rudw. Frede aus Schwerin i. M., beide hier in Arbeit, sind auf Beschluß des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung auf Grund des § IV, 1 und 2 unseres Statuts, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden.

J. A. Edm. Jordan, erster Vorsitzender.

Für die freundliche Aufnahme, welche uns bei dem Tischler-Vergnügen am 30. October in Dessau zu Theil geworden, sagen wir hiermit unseren aufrichtigsten Dank.

**Die Mitglieder des Tischler-Fachvereins in Veruburg.**

Suche sofort einen jungen tüchtigen Möbeltischler auf dauernde Arbeit. Wilster (Holstein). J. A. C. Selbt.

Gesucht ein Tischler für Bau und Möbel zu sofort. H. Wellert, Bau- und Möbeltischler. Mirow (Medlbg.-Str.)

**Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder,** elegant, unverwüsthlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen. Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

**Quittungs-Marken**



für Kranken-Cassen, Sanitäts- und Fachvereine liefert sauber und billig



**Die erste deutsche Quittungs-Marken-Fabrik**



von Jean Holze, Hamburg, Sohe Bleichen 43. Lieferant sämmtlicher Central-Cassen und vieler Fachvereine.



Wir empfehlen als sehr preiswerth:

**Die Neue Welt,**

Jahrg. 1882-1886.

Preis pro Jahrgang (ungebunden)

**Mk. 1.50.**

J. H. W. Dietz' Buchhandlung, Hamburg, Amelungstraße 6.

**Zur gefl. Beachtung!**

Sieben erschien in unserem Verlag der

Deutsche

**Handwerker- und Arbeiter-Notizkalender für 1888.**

(X. Jahrgang.)

Seit Jahren ist unser Notizkalender in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt. Derselbe ist bekanntlich nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesessammlung.

Nachdem schon seit verschiedenen Jahren die Ausstattung des Kalenders, insbesondere die Buchbinderarbeit an demselben, sich ganz besonderer Anerkennung zu erfreuen hat, ist auch dieses Jahr sowohl auf den Inhalt als die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet und namentlich zum Einband nur bestes Material verwendet worden.

**Hauptinhaltsverzeichniß des Kalenders:**

Kalendarium mit vollständig neu bearbeitetem Geschichtskalender. — Postalische Bestimmungen, gleichfalls neu zusammengestellt und ergänzt. — Auszug aus dem Reichspatentgesetz. — Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern. — Die neue Juningendelle, Gesetz vom 6. Juli 1887. — Das Socialistengesetz. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus sämmtlichen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen. — Einnahme- und Ausgabeabellen für die Haushaltung. — Schreibpapier mit Datum für Tagesnotizen. — Verces Schreibpapier. — Brieftäschchen.

Wir haben, wie seit drei Jahren, den Kalender wieder in zwei Qualitäten anfertigen lassen:

I. Qualität brieftaschenartig, sehr gut gebunden, mit Gummiband und mehr Schreibpapier wie in Sorte II. Preis 75  $\mathcal{M}$ .

II. Qualität, einfache Ausgabe, solid ausgestattet, etwas weniger Schreibpapier wie Sorte I. Preis 50  $\mathcal{M}$ .

Baldigen belangreichen Bestellungen sehen entgegen

Hochachtungsvoll

**Vörlein & Comp.,**

Nürnberg.

Dieser Nummer liegt ein Prospect der Verlagsbuchhandlung von W. K o h l h a m Stuttgart, bei: „Journal für moderne Mö...

215

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart (Württemberg).

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

# Journal für moderne Möbel.

(Renaissancestil.)

Herausgegeben von praktischen Fachmännern.

Es ist jedermann bekannt, daß die Herstellung von Möbeln, wie das ganze Kunstgewerbe, in den letzten Jahren im Anschluß an die Vorbilder früherer Jahrhunderte einen neuen Aufschwung genommen hat. Zuerst wurden derartige stilgerecht gefornite Möbel meist nur in kunstgewerblichen Ateliers oder durch Möbelfabriken in großen Städten hergestellt; heutzutage aber werden nicht bloß von diesen Fabriken, sondern von

## jedem Schreinermeister in der Stadt wie auf dem Lande

schöne, stilgemäße Möbel verlangt. Kein tüchtiger Meister, der sein Handwerk und die Forderungen unserer Zeit versteht, kein wackerer und fleißiger Geselle, der in seinem Fache Tüchtiges leisten will, kann daher ohne Vorbilder und Muster arbeiten.

Zur Herausgabe meines Möbeljournals wurde ich seinerzeit durch die Wahrnehmung bewogen, daß für die Zwecke der mittleren und kleineren Meister kein Journal vorhanden war. Es erübrigten zwar schon längst teure Vorlagenwerke mit sehr reichen, komplizierten und schwer ausführbaren Entwürfen, für große Möbelfabriken berechnet, aber auf die **Werkstatt des mit seinen Leuten ohne Dampf hantierenden Meisters war fast gar keine Rücksicht genommen.** Diesem wird in der Stadt wie auf dem Lande die Ausstattung der Wohnungen von Beamten, Geistlichen, Lehrern und der bürgerlichen und bäuerlichen Haushaltung übertragen und für diesen war ein billiges und zweckmäßiges Vorlagenwerk zu schaffen.

Vielfach an mich gerichtete Wünsche veranlaßten mich daher, mit tüchtigen Zeichnern, praktischen Fachmännern, die sich in Zeichnungsschulen theoretische Kenntnisse, in der Werkstatt aber praktische Erfahrungen gesammelt haben, in Verbindung zu treten und das Journal für moderne Möbel zu beginnen. Dasselbe enthält Zeichnungen zu

## Schönen, stilgemäßen Möbeln in einfacher Form,

deren Herstellung keine schwierige und kostspielige ist und die deshalb auch den Kunden zu einem **billigen** Preise geliefert werden können. Um den verschiedensten Ansprüchen gerecht zu werden, werden die einzelnen Stücke bald in ganz einfachen, bald in etwas reicheren Mustern gebracht.

Mein in die Lücke gestelltes Unternehmen wurde von vornherein mit Freuden begrüßt; die Zahl der Abonnenten ist eine sehr große und nimmt täglich zu. Das Journal wird nicht nur von **Meistern, Gesellen und Lehrlingen** gehalten, sondern wurde auch schon von einer großen Anzahl **Gewerbe- und Fortbildungsschulen** namentlich zu Prämien für fleißige Schüler angeschafft.

Das Journal für moderne Möbel gibt die Zeichnungen im bequemen Maßstab 1:10. Die Maße sind in Zentimetern angegeben. Für jedes Stück sind

## Detailzeichnungen in natürlicher Größe

eine Einrichtung, die früher kein Möbeljournal geboten hat, und

## zuverlässige Grund- und Aufrisse

beigefügt. All dem, wie seinen leicht auszuführenden Mustern, seiner Mannigfaltigkeit und größten Zuverlässigkeit verdankt das Journal seine großen Erfolge.



147

# Inhaltsverzeichnis der bis Juli 1887 erschienenen Hefte.

## I. Abteilung.

(Die Zeichnungen dieser Abteilung haben im allgemeinen einen reicheren Charakter, doch ist fast überall auch eine einfachere Ausführung angegeben.)

### 1. Heft.

1. Bl. Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Waschkommode mit Spiegelaufsatz. Nachttische. (In reicher Ausführung).
3. " Waschkommode mit Spiegelaufsatz. Nachttische. (In einfacher Ausführung).
4. " Spiegelschränke (in reicher und einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 2. Heft.

1. Bl. Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Speisetische in Rundform und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Speisetische in Viereckform mit Couchen (in reicher und einfacher Ausführung).  
Vier Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 3. Heft.

1. Bl. Große Schreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Sofas und Stühle (in reicher Ausführung).
3. " Bücherschränke und Spiegel.
4. " Kleinere Schreibtische und Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 4. Heft.

1. Bl. Salenspiegel (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Salontische (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Sofas.
4. " Fauteuils und Stühle (mit Polsterung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 5. Heft.

1. Bl. Schubladkommoden und Pfeilertkommoden (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Kleider- und Wäscheschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Zweiteilige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Große Spiegel mit Pflanzen (in reicher und einfacher Ausführung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 6. Heft.

1. Bl. Blumentische und Ständer (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Einthürige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Sekretäre (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Speiseschränke (in reicher und einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

## II. Abteilung.

(Die Zeichnungen dieser Abteilung zeigen durchschnittlich einfachere Formen.)

### 1. Heft.

1. Bl. Spiegelschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Waschschrubladkommode mit Spiegelaufsatz. Waschpfeilerkommode mit Spiegelaufsatz. Nachttische. (In reicher Ausführung).
4. " Waschpfeilerkommode mit Spiegelaufsatz. Waschpfeilerkommode. Nachttische. (In einfacher Ausführung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 2. Heft.

1. Bl. Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Sekretäre (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Speisetische und Nähtische.
4. " Sofas und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 3. Heft.

1. Bl. Bücherschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Herrenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Sofas und Stühle.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 4. Heft.

1. " Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).

3. Bl. Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung). Tische.
4. " Sofas und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 5. Heft.

1. Bl. Zweithürige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Einthürige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Weissengschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Pfeiler- und Schubladkommoden (in reicher und einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 6. Heft.

1. Bl. Dreitheiliger Kleider- und Wäscheschrank.
2. " Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Silberschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Zimmerthüre.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

### 7. Heft.

1. Bl. Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Waschtisch mit Spiegelaufsatz. Waschtisch.
4. " Buffets in Damenholz.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

III. Abteilung.

(Die Zeichnungen dieser Abteilung sind durchschnittlich für einfache Ausführung berechnet.)

1. Heft.

1. Bl. Spiegelschrank, Waschkommode, Spiegel, Nachttisch. (In einfacher Ausführung).
2. " Bettladen (in reicherer Ausführung).
3. " Spiegelschrank, Waschkommode, Nachttisch. (In einfacher Ausführung).
4. " Bettladen (in einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Heft.

1. Bl. Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Runder Auszugstisch, Viereckiger Auszugstisch, Fußschemel.
3. " Schlafdivan, Stuhl.
4. " Ladenvorbau.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Heft.

1. Bl. Wandvertäferung für eine Wirtschaft.
2. " Wirtschaftsbuffets.
3. " Wirtschaftstische.
4. " Gläserschrank, Bank, Stühle.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Heft.

1. Bl. Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Spiegelschrank, Waschkubladkommode mit Spiegel, Nachttisch.
3. " Zimmerthüren.
4. " Herrenschreibtisch, Kleiderschrank.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Heft.

1. Bl. Spiegelschrank, Waschkommode mit Spiegel, Nachttisch.
2. " Zimmer- und Hausthüre (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Wirtschaftsbuffet.
4. " Wirtschaftstische, Wirtschaftsbank, Stühle.  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Heft.

1. Bl. Herrenschreibtisch, Schubladekommode, Nähtisch.
2. " Kinderbettladen (in einfacher Ausführung), Schatulle.
3. " Zweithüriger Kleiderschrank, Kleiderschrank.
4. " Waschkommode mit Wasserbehälter, Spiegel mit Konsole, Kaffertisch.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

IV. Abteilung.

1. Heft.

1. Bl. Wandbücherränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Gaskranz (in reicher und einfacher Ausführung), Standuhr.
3. " Tisch (in reicher und einfacher Ausführung), Schlüsselfächer.
4. " Zimmerthüre mit Wandvertäferung (in reicher Ausführung).  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Heft.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstgewerbeverein 1883).
1. Bl. Küchenschrank mit Aufsatz und innerer Einteilung.
  2. " Göttenbank (zugleich Stuhl zur vorübergehenden Aufbewahrung von Geflügel), Aufhängerahme, Pfannenbrett, Tuchhalter.
  3. " Spülbank mit Holzlege und Raum für Reißig und Späne, Hackblock, Handtuchhalter mit Schlüsselfächer.
  4. " Küchentisch, Stuhl, Tellergeköll.  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Heft.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstgewerbeverein 1883).
1. Bl. Regal für Pfannen etc. Regal für Kaffeefervice, Gläser etc. Göttenbank.
  2. " Regal für Teller, Platten etc. Regal für Kaffeefervice, Gläser etc. Holzlege und Raum für Späne, Reißig etc.

3. Bl. Küchenschrank mit Aufsatz und innerer Einrichtung.
4. " Anrichtentisch, Stuhl, Handtuchhalter mit Schieferplatte.  
Drei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Heft.

1. Bl. Buffet, Tisch, Etageren.
2. " Pfeilerkommode mit Spiegel, Stuhl.
3. " Zweithüriger Weizenenschrank, Waschkommode, Spiegel.
4. " Bettlade, Nachttisch, Kleiderständer.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Heft.

1. Bl. Buffet, Trümeau mit Spiegel.
2. " Ausziehtisch, Nähtisch, Mierspiegel, Schlüsselfächer, Kleiderhalter.
3. " Sofa mit Polster, Stühle.
4. " Zimmerthüren (in reicher und einfacher Ausführung).  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Heft.

1. Bl. Arbeitstisch mit Gestell zu Büchern, Fächern etc. Bücherregal.
2. " Weizenenschrank, Silberschrank.
3. " Schreibtisch, Schubladekommode, Kinderbettlade (in reicher Ausführung).
4. " Bücherständer (Füllungen aus Stoff), Lehnsessel.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

V. Abteilung.

1. Heft.

1. Bl. Perspektivische Ansicht (Schlafzimmer).
2. " Spiegelschrank, Kleiderschrank.
3. " Waschkommode, Nachttisch, Bücherbrett.
4. " Bettlade, Stuhl, Schirm- und Stodhänder.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Heft.

1. Bl. Bierständerchen (in verschiedenen Farben ausgeführt).
2. " Kanapee und Lehnsstuhl.
3. " Viereckiger Tisch, rundes Tischchen, Stuhl.
4. " Pfeilerkommode mit Spiegel.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Heft.

1. Bl. Kleiderschrank (in verschiedenen Farben ausgeführt).
2. " Zimmerthüre.
3. " Wandvertäferung.
4. " Holzzimmerdecke.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Heft.

1. Bl. Perspektivische Ansicht (Wohnzimmer).
2. " Divan, Konsole.
3. " Ausziehtisch, Lederstuhl, Spiegel.
4. " Serviertisch, Abstellstischen, Truhe.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Heft.

1. Bl. Kleider- und Waschkommode (in verschiedenen Farben ausgeführt).
2. " Spiegelschrank.
3. " Waschküche, Leuchterfenster, Handtuchständer, Garderobeständer.
4. " Kommode, Puff, Nachtkästle, Bettlade.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Heft.

1. Bl. Buffet (in verschiedenen Farben ausgeführt).
2. " Auszugstisch.
3. " Bücher-Etageren, Schreibtisch.
4. " Tisch, Rohrstuhl.  
Zwei Doppelbogen mit den Details in natürlicher Größe.